

Art. 21. In der auf zur öffentlichen Aufführung bestimmte Werke oder musikalische Compositionen bezüglichen Erklärung muß ausdrücklich gesagt sein, ob sie vor der Veröffentlichung aufgeführt wurden oder nicht, und im bejahenden Falle muß mit Bestimmtheit das Jahr und der Ort angegeben werden, in welchen die erste Aufführung stattgefunden hat.⁶⁶⁾

Art. 22. Von Werken in mehreren Bänden muß Band für Band deponirt werden, wosern nicht alle zwischen dem 1. Januar und 31. December desselben Jahres einschließlich veröffentlicht werden.⁶⁷⁾

Von periodischen Werken, deren Veröffentlichung unbestimmt ist,⁶⁸⁾ und von Sammelwerken, welche in mehreren Jahren veröffentlicht werden, müssen Jahr für Jahr die im Laufe des Jahres veröffentlichten Theile deponirt werden.

Art. 23. Die Verpflichtung zur Erklärung und der Deposition eines in Heften veröffentlichten Werkes oder jedes seiner Bände, beginnt von der Zeit an, in welcher das letzte Heft des zu deponirenden Werkes oder Bandes veröffentlicht sein wird.⁶⁹⁾

Art. 24. Derjenige, welcher eine Abhandlung, sei es in einem Stücke, sei es in einzelnen Abtheilungen, in ein Journal oder in eine ähnliche periodische Schrift liefert, muß an der Spitze des gelieferten Artikels oder auf der ersten Abtheilung desselben erklären, daß er beabsichtige, sich daran das Urheberrecht vorzubehalten.⁷⁰⁾

Der Mangel einer solchen Erklärung berechtigt andere Journale oder andere periodische Schriften zur Vervielfältigung solcher Artikel, wenn sie nur die Quelle, aus welcher die Abhandlung genommen worden ist, und den Namen des Urhebers angeben, aber er (dieser Mangel) verleiht Niemandem die Befugniß, den Artikel einzeln zu veröffentlichen.

der Einreichung einer Erklärung und zweier Exemplare abhängig macht, so scheint er den Urhebern von noch nicht veröffentlichten Geisteswerken die Verfolgung ihres Rechtes unmöglich zu machen, was doch gewiß nicht beabsichtigt wird.

66) Der Grund, weshalb das Gesetz einen so wesentlichen Unterschied zwischen Veröffentlichung der dramatischen und musikalischen Werke durch Aufführung und durch Druck macht, ist wohl nur die Bestimmung in Art. 13. Alinea 5., wonach die Schutzfrist des Aufführungsrechtes von der ersten Aufführung und nicht von der Veröffentlichung durch Druck berechnet wird. Jedenfalls bestätigt dieser Artikel 21. unsere zu Artikel 13. ausgesprochene Ansicht.

67) Diese Bestimmung hat dieselbe Wirkung wie R.-G. §. 14., insofern von Werken der Akademien u. (S. 13.) die Rede ist. Für das italienische Recht ist die Bedeutung eine weitere, da es auch bei Werken eines Urhebers die 40jährige und 80jährige Frist darnach berechnet. Art. 8.

Im Uebrigen kann man dies wohl nur dahin verstehen, daß ein in mehreren Bänden in einem Jahre vollendetes Werk mit allen Bänden nach Erscheinen des letzten Bandes gleichzeitig, dagegen die in verschiedenen Jahren erscheinenden Bände im Erscheinungsjahre zu deponiren sind.

68) D. h., welche nicht in bestimmt wiederkehrenden Zeitabschnitten erscheinen.

69) Die Verpflichtung (L'obbligo) ist nur eine vom eigenen Interesse auferlegte, da nach Art. 20. nur durch Erfüllung dieser Formalitäten die Befugniß, den Schutz dieses Gesetzes anzurufen, erlangt wird. Wenigstens enthält das Gesetz keinen weiteren Rechtsnachtheil, welcher den nicht Deponirenden treffen sollte. Vielmehr gestattet es ausdrücklich verspätete Niederlegung, vgl. Art. 25.

70) Diese Bestimmung entspricht R.-G. §. 7, b. zum Theil, ist jedoch insofern weiter gehend, als Alinea 2. die Beifügung des Urhebernamentes gebietet und den Einzeldruck verbietet: ein wesentlicher Mangel des Deutschen Gesetzes, welches jedoch insofern liberaler ist, als es novellistische Erzeugnisse und wissenschaftliche Ausarbeitungen von der Nothwendigkeit, an der Spitze den Abdruck zu verbieten, befreit, indem dieselbe für »größere Mittheilungen« gefordert wird, da die Ausnahme auf diese nur bezogen wird, „insofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist.“ Der Gebrauch in Deutschland hat aber von dieser Unterscheidung keinen Nutzen gezogen, da man beginnt, auch an die Spitze großer Novellen und wissenschaftlicher Ausarbeitungen das Verbot zu setzen.

Wenn der Urheber oder derjenige, welcher dessen Rechte ausüben kann, gesonnen ist, eine ähnliche⁷¹⁾ separate Veröffentlichung vorzunehmen, muß er die in Art. 20. erforderliche Deposition und Erklärung bewirken, worin er mit Genauigkeit anzeigt, wann er die Veröffentlichung zum ersten Male in dem Journale oder in einem andern periodischen Werke begonnen und wann er sie beendet hat; und wenn das (in eine periodische Sammlung) eingereichte Werk aus mehreren Bänden besteht, muß er anzeigen, in welchem Jahre die erste Veröffentlichung des in einem jeden der als Separatausgabe abgedruckten Bände enthaltenen Gegenstandes vollendet worden ist, so wie er nach und nach die Deposition der einzeln erscheinenden Bände zu machen gedenkt.⁷²⁾

Art. 25. Die Erklärung und die Deposition müssen für diejenigen Werke oder deren Theile, welche bis zum 31. December des vorhergehenden Jahres erschienen sind, spätestens innerhalb des Monats Juni gemacht werden.

Die verspätete Erklärung⁷³⁾ und Niederlegung sollen ebenso (wie die rechtzeitig gemachte) wirksam sein; den Fall ausgenommen, wenn in der, zwischen oben bezeichnetem 30. Juni und dem Zeitpunkte der (verspäteten) Erklärung und Deposition verflossenen Zeit ein Anderer das Werk vervielfältigt oder eine ausländische Nachbildung desselben käuflich erworben hat, um sie zu vertreiben.

Art. 26. Wenn die Erklärung und Niederlegung im Laufe der ersten zehn Jahre nach Veröffentlichung eines Werkes unterlassen wird, so wird jedes Urheberrecht daran als absichtlich aufgegeben betrachtet.⁷⁴⁾

Art. 27. Der Hauptinhalt der Erklärung, welche zu rechter Zeit im ersten Halbjahre eines jeden Jahres gemacht ist, wird in der officiellen Zeitung des Königreichs im Laufe des nächstfolgenden Vierteljahrs veröffentlicht werden.⁷⁵⁾

Die summarischen Anzeigen verspäteter Erklärungen werden im Anfange jeden Vierteljahrs veröffentlicht und im Anfange der nächsten Veröffentlichung des Inhaltes der zu rechter Zeit bewirkten Erklärungen in dem ersten Halbjahre des folgenden Jahres wiederholt werden.

Art. 28. Derjenige, welcher sich die in dem 2. Absätze des 9. Artikels gewährte Befugniß⁷⁶⁾ zu Nutzen machen will, muß dem Präfecten eine geschriebene Erklärung vorlegen, worin er ganz genau seinen Namen und seine Wohnung, das Werk, welches er vervielfältigen will, und die Art der Vervielfältigung, die Zahl der Exemplare und den Preis anzugeben hat, welcher für ein jedes derselben

71) D. h., wenn der Verfasser der Abhandlung in einem Sammelwerke diese in einer Separatausgabe veröffentlichen will, muß, ungeachtet der Deposition des Sammelwerks, die ganze Förmlichkeit der Deposition und der Erklärung für diese Separatausgabe vollzogen werden.

72) Eine ungerechtfertigte, zweck- und erfolglose Umständlichkeit, von welcher natürlich da, wo man das Recht nicht auf äußere Formen begründet, nicht die Rede sein kann. Vergl. Art. 14., Alinea 2.

73) Die Gleichstellung der Wirkung einer verspäteten Deposition mit der einer rechtzeitigen läßt das unbewußte Gefühl durchschimmern, daß im Urheberrechte doch ein tieferer Grund als Polizeiwillkür liege. Die angeführte Ausnahme ist eine unabweißliche Folge der Beschränkung der Rechtsausübung auf Formalienerfüllung.

74) Auch hiergegen läßt sich nicht mehr als gegen die ganze Grundlage des Gesetzes sagen, daß nämlich diese Bestimmung den schlagendsten Nachweis führt, daß nach der Ansicht der italienischen Gesetzgebung das Urheberrecht kein natürliches Recht, welches mit dem Urheber geboren ist, sondern ein von der Gesetzgeber Willkür geschaffenes sei.

75) Böllig unnöthige Umständlichkeit, welche nur aus der polizistischen Anschauung der Gesetzgebung hervorgegangen ist. Sie kann sich nicht dazu erheben, daß die Verletzung des Urheberrechts ein im Bewußtsein des Volks anerkanntes Unrecht sei, das nicht erst durch Deposition und Bekanntmachung zu einer Rechtsverletzung geschaffen wird.

76) Nämlich: ein Werk, das vor 40 Jahren erschienen und dessen Urheber todt ist, ohne Genehmigung der Rechtsnachfolger zu veröffentlichen.